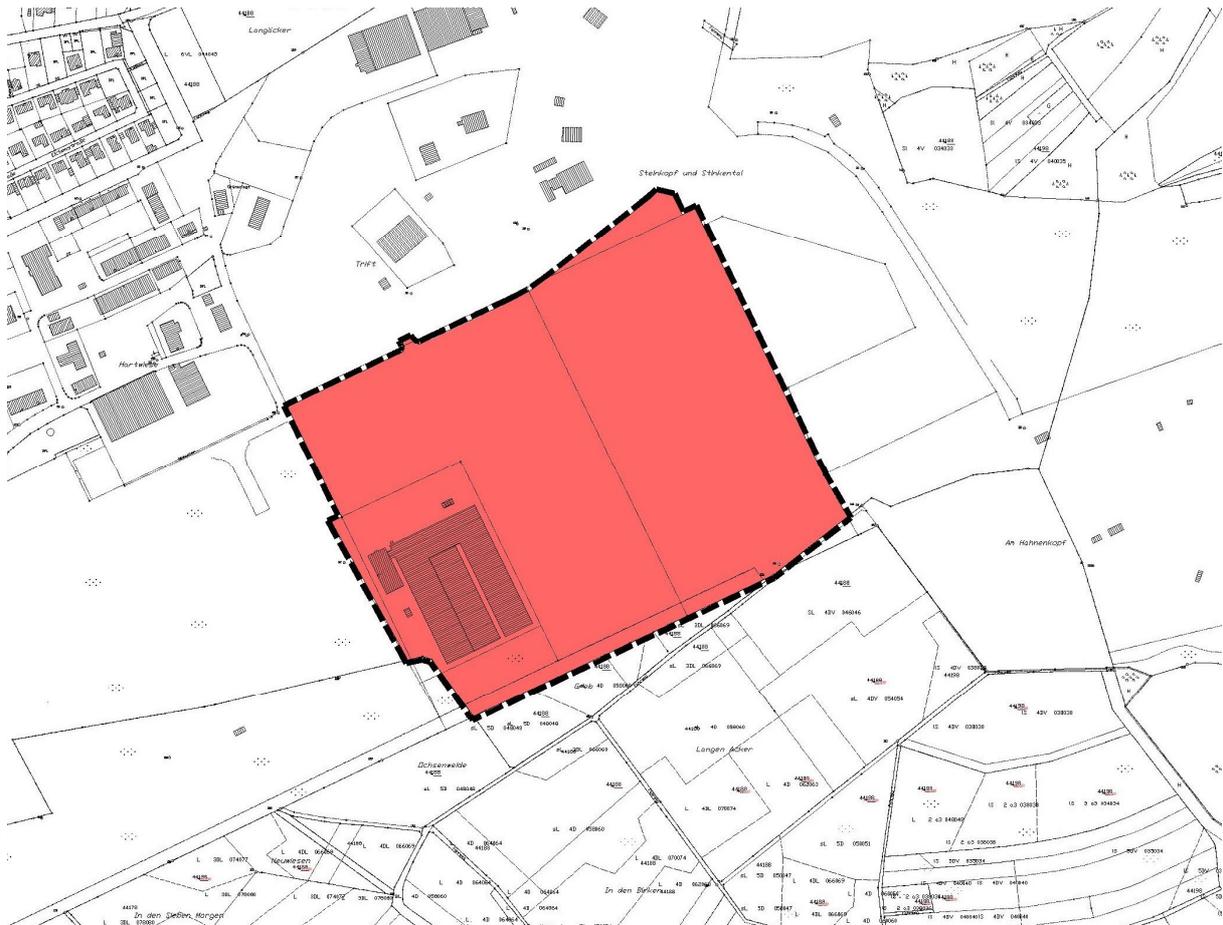


# ORTSGEMEINDE SEMBACH

## Bebauungsplan „Gewerbepark Sembach II; 5. Änderung“



**Textliche Festsetzungen**

**Stand: 06.12.2013**

*Satzungsexemplar  
gemäß § 10 Abs.1 BauGB*

Erstellt durch SSK, Kaiserslautern  
Dipl. Ing. H.W. Schlunz

**SSK**  
STADTPLANUNG  
SCHLUNZ  
KAISERSLAUTERN

## **B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **Rechtsgrundlagen:**

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47)
- **Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.05.2013 (GVBl. S. 139)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 2542)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2005, (GVBl. 2005, S. 387)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz - LWG -**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG**) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)
- Ministerium für Umwelt, Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Abstände zwischen Industrie- und bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (**Abstandserlass Rhld.-Pf.**), (Az: 10615-83 150-3, Mainz, 26.02.1992)
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (**Denkmalschutzgesetz - DSchG -**) vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S.301)
- **Landesstraßengesetz (LStrG)** in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.03.2013 (GVBl. S. 35)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S.502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

- **Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)** vom 25.07.2005 (GVBl. Nr. 16, S. 302), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402)
- **Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** in der Fassung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- **DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung** Ausgabe Juli 2002, **Beiblatt 1: Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die Städtebauliche Planung** Ausgabe Mai 1987 Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 30 Berlin
- **DIN 4109 Schallschutz im Hochbau** Ausgabe November 1989 Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 30 Berlin
- **DIN 45 691 Geräuschkontingentierung in der Bauleitplanung** Ausgabe Dezember 2006 Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 30 Berlin
- **Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26 vom 28.08.1998, S. 503)
- **16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung** Ausgabe Juni 1990
- **VDI Richtlinie 2719 Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen** Ausgabe August 1987

### **Vorbemerkung:**

Die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbepark Sembach II; 3. Änderung“ werden mit Ausnahme der Festsetzungen

„I Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB) 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)“

und

„Landespflegerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB) zu **P 1** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

in die Festsetzung der 5. Änderung übernommen.

Die geänderten textlichen Festsetzungen sind nachfolgend kursiv gedruckt.

## **I Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)**

### **1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

#### **1.1 Industriegebiet – GI (§ 9 BauNVO)**

Die mit N 1 und N 2 bezeichneten Bereiche werden gemäß § 9 BauNVO als Industriegebiete festgesetzt.

- 1.2 Zulässig sind die in § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO genannten Nutzungen (Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Tankstellen). In dem Industriegebiet sind Betriebe und Anlagen zulässig, die den Abstandsklassen IV (500 m) des Abstandserlasses des Landes Rheinland-Pfalz entsprechen.

*Anlagen der Abstandsklasse III (700 m) des Abstandserlasses des Landes Rheinland-Pfalz sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Nachweis der Unbedenklichkeit des Vorhabens im Sinne des § 13 der 9. BImSchV von einem anerkannten Sachverständigen gem. § 29 a BImSchV im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erbracht und vorgelegt wird.*

- 1.3 Die nach § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.
- 1.4 Innerhalb des Geltungsbereiches der Industriegebiete sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO generell nicht zulässig:
- KFZ- Wrackanlagen und KFZ- Sammelstellen, soweit sie der Beurteilung nach dem KrW-/AbfG und dem LAbfWAG unterliegen.
  - die gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Lagerplätze sowie Aufstell- und Abstellplätze i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 LBauO.

Ausgenommen hiervon sind Lagerplätze sowie Aufstell- und Abstellplätze als wirtschaftlich unselbständige Anlagen, soweit sie untergeordneter Teil eines Gewerbebetriebes sind und in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb stehen.

Für Lagergut wird eine maximale Höhe von 5,0 m, gerechnet ab Lagerboden, festgesetzt.

### **2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche (GRZ) sowie der Baumassenzahl (BMZ) in Verbindung mit der Festsetzung der Höhe der Oberkante von Gebäuden bestimmt.

## **2.1 Höhe baulicher Anlagen**

Für die Industriegebiete werden anstelle der Zahl der Vollgeschoße gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO maximale Höhen der Oberkanten baulicher Anlagen über Oberkante des fertigen Geländes festgesetzt. Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe der Oberkante ist der jeweils höchste Gebäudeteil. Die OK der Gebäude wird im mit N 1 bezeichneten Industriegebiet mit max. 18,0 m und im mit N 2 bezeichneten Industriegebiet mit max. 12,0 m festgesetzt, wobei die festgesetzten Höhen für notwendige Entlüftungsanlagen und Schornsteine um bis zu 4,0 m überschritten werden dürfen.

## **2.2 Zulässige Grundfläche**

Die zulässige Grundflächenzahl wird gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO für die mit N1 und N 2 bezeichneten Industriegebiete mit 0,8 festgesetzt, sie darf durch die Grundflächen von Stellplätzen und Zufahrten überschritten werden. Die höchstzulässige Grundflächenzahl darf 0,9 nicht überschreiten.

## **3. Bauweise, Stellung der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)**

In den beiden Industriegebieten (GI) ist die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. In der festgesetzten abweichenden Bauweise dürfen bauliche Anlagen mit einer Länge bis zu maximal 160,0 m errichtet werden.

## **4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)**

Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Der Mindestabstand der vorderen Baugrenze zur Erschließungsstraße wird entsprechend dem Planeintrag festgesetzt. Anstelle der Bautiefe werden die Mindestabstände zu den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen gem. Planeintrag festgesetzt.

## **5. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 23 Abs. 5 BauNVO)**

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

## **6. Stellplätze und Garagen ( § 12 BauNVO)**

Stellplätze (ST) und Garagen (GA) sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausgenommen hiervon sind offene Stellplätze für PKW, diese können auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen angelegt werden, soweit andere Festsetzungen, insbesondere zur Bepflanzung und Begrünung, dem nicht entgegenstehen.

Überdachte Stellplätze/Carports und Garagen müssen von der Straßenbegrenzungslinie auf der Einfahrtseite einen Abstand von mindestens 5,0 m einhalten, der seitliche Abstand der Stellplätze/Carports darf 1,5 m nicht unterschreiten.

## **6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**

Die in der Plandarstellung festgesetzten Verkehrsflächen sind entsprechend der Ausbauplanung nach Funktionsbereichen abzugrenzen und zu gestalten.

## 7. Hauptver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Für die in der Plandarstellung festgesetzten Hauptversorgungsleitungen der ehemaligen Pipeline gilt, dass die innerhalb der GI-flächen verlaufende Bestandsleitung vor einer baulichen Nutzung dieser Flächen zurückzubauen ist.

In dem Bereich, in dem die Versorgungsleitung Pos. 468-04 auf nichtöffentlichen Flächen verläuft, wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Pfalzwerke AG mit einer Breite von insgesamt 2,0 m (beidseitig der Leitung 1,0 m) über der Führung der Versorgungsleitung festgesetzt.

Darüber hinaus wird zur Ableitung von Oberflächenwässer von den öffentlichen Flächen und den GI-Flächen ein Leitungsrecht zu Gunsten der Oberflächenentwässerung in einer Breite von 5,0 m festgesetzt, die genaue Lage und der Verlauf ist innerhalb der zeichnerischen Festsetzungen konkretisiert.

## 8. Landespflegerische Festsetzungen ( § 9 Abs. 1 BauGB)

**Flächen für das Anpflanzen und Bindungen für die Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB und Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

### **Allgemeine Durchgrünung (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)**

Mindestens 20% der Flächen sind unversiegelt zu belassen und zu begrünen. Mindestens 20% der Flächen sind unversiegelt zu belassen und zu begrünen. Die sonstigen Festsetzungen zur Eingrünung auf den Baugrundstücken (insbesondere P1) sind auf diesen Anteil anzurechnen.

Je 100 qm Stellplatzfläche (einschließlich zugeordneter Zufahrten) ist mindestens 1 großkroniger Laubbaum, Solitär (mind.) 3xv Qualität 18-20 cm neu zu pflanzen und zu unterhalten.

### **P1**

### **Pflanzstreifen entlang der Straße im Norden (Festsetzung als GI, zugleich Umgrenzung einer Fläche nach §9 Abs.1 Nr.25a BauGB)**

Auf den gekennzeichneten Flächen sind, soweit auf mindestens etwa 1/3 der Fläche Gehölze neu anzulegen und zu unterhalten. Bäume und Sträucher in mindestens 2xv Pflanzqualität nach beiliegender Artenliste, Pflanzdichte mindestens 1 Pflanze pro Quadratmeter.

Eine Querung des Streifens mit den zur Erschließung des Grundstücks notwendigen Zufahrten ist zulässig.

*Entlang der angrenzenden Straßenverkehrsfläche im Norden des Geltungsbereiches, ist ausnahmsweise auch die Anordnung von Stellplätzen zulässig. Dabei ist je 4 Stellplätze mindestens 1 Baum 2xv Pflanzqualität nach beiliegender Artenliste zu pflanzen.*

*Die nicht mit Gehölzen bepflanzten oder ausnahmsweise zulässig genutzten Flächen sind mit einer Gras- Krauteinsaat zu begrünen oder in sonstiger Weise gärtnerisch zu gestalten.*

**PG**

**Abschirmung durch Gehölzstreifen und Anlage bzw. Pflege eines Grünstreifens (§9 Abs.1 Nr.25a und Nr. 20 BauGB)**

In den so festgesetzten Flächen ist parallel zur Grenze der als GI festgesetzten Grundstücke und Grundstücksteile ein mindestens 5 m breiter, durchgehender, dichter Gehölzstreifen neu anzulegen und zu unterhalten. Bäume und Sträucher in mindestens 2xv Pflanzqualität 60-100 cm nach beiliegender Artenliste, Pflanzdichte im Mittel mindestens 1 Pflanze pro 2 Quadratmeter.

Pro 20 m Länge ist mindestens 1 standortgerechter, großkroniger, hochstämmiger Laubbaum in mindestens 3xv Qualität neu zu pflanzen und zu unterhalten (vgl. Artenliste).

Die übrigen Flächen sind als extensive Wiese anzulegen oder der Sukzession zu überlassen.

Innerhalb der Fläche sind darüber hinaus je nach Bedarf naturnahe Mulden zur Rückhaltung und Verdunstung bzw. Versickerung von nicht verunreinigten Regenwasserabflüssen zulässig.

**9. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)**

Im gesamten Geltungsbereich sind technische Vorkehrungen zu treffen, die die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, Schallschutz für den Städtebau Teil 1 gewährleisten. Über die Einhaltung des jeweiligen maximal möglichen Schalleistungspegels (nachts) in den einzelnen Baugebieten (Nutzungszonen N 1 und N 2) ist der jeweilige Nachweis zu erbringen.

## **II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)**

### **1. Gestaltung der Stellplätze**

Stellplatzflächen für Pkw bzw. Gemeinschaftsstellplätze, sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

Je 100 m<sup>2</sup> Stellplatzfläche bzw. Gemeinschaftsstellplätze, entspricht ca. 6 Stellplätze, ist mindestens ein hochstämmiger, großkroniger Baum zu pflanzen (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO, § 9 Abs1 Nr. 25 a BauGB).

### **2. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke**

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind entsprechend der landespflegerischen Festsetzungen zu begrünen und gärtnerisch zu unterhalten, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung Verwendung finden.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der nach Festsetzung B I. 1.4 zulässigen Lagerplätze ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen wird.

### **3. Einfriedungen**

Die Grundstücke sind einzufrieden. Herstellung und dauerhafte Erhaltung der Einfriedung obliegen den jeweiligen Grundstückseigentümern.

Als Einfriedungen der Grundstücke sind im Plangebiet Hecken aus Laubgehölzen, Holzzäune sowie Metallgitterzäune mit maximal 2,50 m Höhe einschließlich 0,30 m Höhe der Sockel zulässig.

### **4. Dachform und Dachaufbauten**

Die Dachneigungen entsprechend der Nutzungsschablone sind im GI (Industriegebiet) beidseitig gleichgeneigt auszuführen. Die Dachaufbauten sind auf maximal 25 % der Dachfläche zu beschränken.

### **5. Werbeanlagen (§ 50 LBauO)**

#### **5.1 Werbeanlagen an Gebäuden**

Werbeanlagen sind an den Rändern des Baugebietes (zur offenen Landschaft) unzulässig.

#### **5.2 Freistehende Werbeanlagen**

Freistehende Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn sie den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind und oder neben der zugehörigen baulichen Anlage angeordnet sind.

#### **5.3 Lichtwerbeanlagen**

Lichtwerbeanlagen sind nur zulässig als konstant leuchtende Werbeanlagen, Lauf- und Wechsellicht - Werbeanlagen sind unzulässig.

## **C HINWEISE**

### **1. Artenliste Bepflanzung**

#### **Artenliste A: Bäume**

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Juglans regia	Walnuss
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme

#### **Artenliste B: Sträucher**

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Darüber hinaus weitere standortgerechte, bevorzugt heimische Baum- und Straucharten. Dazu gehören insbesondere entlang der Mulden auch div. Weidenarten und Schwarzerle.

### **2. Hinweis auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Umsetzung des landespflegerischen Planungsbeitrages**

In Ergänzung zu den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Sembach II – 3. Änderung“ getroffenen Festsetzungen über erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden auf Flächen innerhalb der Gemarkung Sembach und Mehlingen weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes vorgesehen sind, werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag in Abstimmung mit der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Unteren Naturschutzbehörde, zwischen der Ortsgemeinde Sembach sowie der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn geregelt.

### **3. Hinweis zu den Altlasten**

Die Kennzeichnung der Umgrenzung der Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, wurden entsprechend der Festlegungen der bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt/Weinstr. eingerichteten KOAG vorgenommen. Es wird auf die Ergebnisse der Gefahrenerforschung verwiesen, diese sind bezüglich des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes der Begründung als Anhang beigelegt.

### **4. Hinweis zu Eingriffen in den Baugrund**

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (z.B. DIN 4020, DIN 1054) zu berücksichtigen.

## **5. Hinweis zur Löschwasserversorgung**

Für die Löschwasserversorgung der künftigen Bebauung ist der Nachweis zu erbringen, dass die vorhandene Löschwasserversorgung ausreichend ist, anderenfalls ist im Zuge der Realisierung von Baumaßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung ein weiterer Löschteich in ausreichender Dimensionierung herzustellen.

**Aufgestellt:**  
**Kaiserslautern den 06.12.2013**

**SSK**

**Dipl.-Ing. H.-W. Schlunz**  
**(Stadtplaner)**